

Rechtliche Rahmenbedingungen der Rückkehrberatung

05./06.05.2025, Fulda

Handout

- Grundkenntnisse des Aufenthalts- und Asylrechts -

Stand: 04.2025

Elke E. Thielsch

A) Einführung im Umgang mit Rechtsnormen

europäischen Richtlinien und Verordnungen, nationalen Gesetzen, Durchführungsverordnungen
Insbesondere Aufenthaltsgesetz (AufenthG) / Asylgesetz (AsylG)

B) Einblick in die Aufenthaltstitel aus dem Aufenthaltsgesetz

1) Legale Einreise / Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen § 5 AufenthG

2) Überblick über Aufenthaltstitel

- a) zur Ausbildung §§ 16 ff, 17 AufenthG, Vertiefung unter E und F)
- b) zur Erwerbstätigkeit §§ 18 bis 21 AufenthG Vertiefung unter E und F)
- c) aus völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen §§ 22- 26 AufenthG
 - Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG z.B. Ukraineflüchtlinge (wie bezeichnet ist dies „vorübergehender“ Aufenthalt)
 - Aufenthalt aus humanitären Gründen - § 25 AufenthG - nach zumindest zum Teil erfolgreichem Asylverfahren / Vertiefung unter Punkt C)
 - Aufenthalt aufgrund von Integrationsleistung §§ 25 a und 25 b AufenthG
 - Chancen-Aufenthaltsrecht § 104 c AufenthG i.V.m. §§ 25 a und b AufenthG (Vertiefung unter E)
- d) aus familiären Gründen §§ 27 bis 36 a AufenthG

1

C) Asylverfahren und die aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen

1) Ablauf eines Asylverfahrens

- a) Erstverteilung
- b) Prüfung Dublinverfahren
 hat anderer Staat die Einreise ermöglicht / Zuständigkeit aus anderen Gründen, insb. Ablauf der Überstellungsfrist
- c) Anhörung (Dolmetscher, Vormund, Begleitperson)
- d) Glaubhaftmachung der Fluchtgründe durch wahrheitsgemäßen, detailreichen (lebensnahen) und widerspruchsfreien Vortrag
- e) Rückübersetzung, Protokoll, Zustellung der Entscheidung (Achtung Adressänderung!)

2) Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

- a) Aufenthaltstitel bei zumindest z.T. positive Entscheidung:
 - Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16 a Abs. 1 GG, Anerkennung als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention (sog. GFK-Flüchtling) § 3 AsylG – Aufenthaltstitel: § 25 Abs. 1, Abs. 2, 1. Alt AufenthG – **ist** zu erteilen
 - Feststellung der Voraussetzungen für subsidiärer Schutz § 4 AsylG – Aufenthaltstitel: § 25 Abs. 2, 2. Alt AufenthG – **ist** zu erteilen
 - Feststellung von Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG – Aufenthaltstitel: § 25 Abs. 3 AufenthG – **soll** – erteilt werden. Nichterteilung bei grober Verletzung der Mitwirkungspflicht.
- b) Negative Entscheidungen und deren Konsequenzen:
 - Ablehnung des Asylantrages als unbegründet – Ausreisefrist gem. § 38 Abs. 1 AsylG - 30 Tage nach der Ablehnung des Asylantrags bzw. bei Klageerhebung 30 Tage nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung (weil Klage aufschiebende Wirkung hat)
 - Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet (§§ 29a, 30 AsylG) , gemäß § 36 Abs. 1 AsylG Ausreisefrist 1 Woche, die Klageerhebung hat keine aufschiebende Wirkung, kann gemäß § 36 Abs. 3 AsylG im Eilverfahren beantragt werden
 - Ablehnung wegen Unzulässigkeit des Asylantrages § 29 Abs. 1 AsylG; Einstellung in Folge einer Antragsrücknahme (§ 32 AsylG); Nichtbetreiben des Asylverfahrens (§ 33 AsylG)

D) Konsequenzen, wenn freiwillige Ausreise nicht erfolgt

1) Abschiebung

Ist die Ausreisepflicht vollziehbar, die Frist abgelaufen und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert, ist durch die ABH gem. § 58 Abs. 1 AufenthG eine Abschiebung vorzunehmen. Ausnahme: Unverschuldet an der Ausreise gehindert

2) Abschiebehaft und Ausreisegewahrsam § 62 AufenthG

Vorbereitungshaft § 62 Abs. 2 AufenthG / Sicherungshaft § 62 Abs. 3 AufenthG / Mitwirkungshaft § 62 Abs. 6 AufenthG / (Rück-) Überstellungshaft, sog. Dublin-Fälle / Ausreisegewahrsam § 62 b AufenthG (seit 01.03.2024 verlängert auf 28 Tage)

Ingewahrsamnahme § 62 Abs. 5 AufenthG

3) Einreise- und Aufenthaltsverbot gem. § 11 AufenthG

Gegen einen Ausländer, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben wurde ist ein Einreise- und Aufenthaltsverbot zu erlassen. Befristung erfolgt durch die Behörde, die den zugrundeliegenden Bescheid erlässt. (ABH oder BAMF) Im Asylbereich - bei Nichtausreise nach Ablehnung Frist meistens 30 Monate, bei „unzulässig“-Ablehnungen drei bis zwölf Monate, bei Personen aus sicheren Herkunftsländern zwölf Monate.

4) Aussetzung der Vollziehung – Duldung nach § 60 a AufenthG

Person ist ausreisepflichtig, kann aber aus rechtlichen Gründen (Abschiebestopp; Reiseunfähigkeit, unververtretbare Familientrennung) oder tatsächlichen Gründen (fehlender Pass) nicht abgeschoben werden.

Bei Aussetzung der Vollziehung der Abschiebung ist gemäß § 60 a Abs. 2 AufenthG eine Duldung zu erteilen. Ist mit dem Wegfall des Hindernisses auf Dauer nicht zu rechnen, so soll (spätestens nach 18 Monaten) eine AE erteilt werden §25 Abs.5 AufenthG, wenn unverschuldet Ausreise nicht möglich.

5) Weitere Formen der Duldung

- Duldung bei ungeklärter Identität § 60b AufenthG
- Ausbildungsduldung § 60 c AufenthG, nach erfolgreichen Abschluss ist eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 a AufenthG möglich
- Beschäftigungsduldung § 60 d AufenthG

E) „Spurwechsel“ - Von der Duldung in den Aufenthalt

3

Wesentliche Faktoren: Voraufenthalt / Integrationsleistung/ Lebensunterhalt / Identitätsklärung / sonstige Ausschlussgründe

1) Das Chancenaufenthaltsgesetz § 104 c AufenthG

Absehen von Lebensunterhaltssicherung, Identitätsklärung und Passpflicht / Sollvorschrift / Erteilungsdauer 18 Monate – keine Verlängerung/ Erteilung auch bei Asylantragsablehnung als o.u.

2) Vom Aufenthaltstitel nach § 104 c in die Bleiberechtsregelung nach §§ 25 a und 25 b AufenthG

Aufenthalt für gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige gem. § 25 a Abs. 1 AufenthG

Antragstellung Duldung oder AE nach § 104 c AufenthG / im Falle Duldung bei Antragstellung vorab 12 Monate auf Duldung, Duldung „light“ **nicht** anrechenbar / im Falle AE nach § 104 c AufenthG bei Antragstellung – Zeiten mit Duldung „light“ anrechenbar / keine eigene Identitätstäuschung / Identitätsklärung und Pass (bei Aufenthalt aus § 104 c AufenthG, wenn alle zumutbaren Bemühungen erfolglos waren – Ermessen der ABH) (bei „Reueerklärung“ siehe BVerwG 1 C 9.21)

Folge: Aufenthalt soll erteilt werden; längstens für 3 Jahre, Erteilung auch möglich wenn Asylverfahren o.u.

3) Aufenthalt für nachhaltig integrierte geduldete Personen gemäß § 25 b Abs. 1 AufenthG

Voraussetzungen u.a. insbesondere überwiegende Lebensunterhaltssicherung durch Erwerbstätigkeit

Folge: Aufenthalt soll erteilt werden; längstens für 2 Jahre, Erteilung auch möglich wenn Asylverfahren o.u.

4) Spurwechsel „light“ nach FEG 2.0 (nur mit Einschränkungen beschlossen)

Demnach können Personen, die einen Asylantrag zurücknehmen (Achtung der Asylantrag muss zurück genommen werden, **NICHT** die Klage !) und die vor dem 29. März 2023 eingereist sind, in die Aufenthaltserlaubnis nach § 18a oder b (mit anerkanntem Berufsabschluss/ Hochschulabschluss) bzw. nach § 19c Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 6 BeschV (mit ausgeprägten berufspraktischer Erfahrungen) wechseln. (Rechtlich schwierige Zwischenphase)

5) Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis § 16g AufenthG (in Kraft am 01.03.2024)

Für (ehemalige) Asylsuchende und Personen mit Duldung nach § 60 Abs. 1 AufenthG wird die „Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer“ nach dem neuen § 16g AufenthG eingeführt.

Voraussetzungen und Bestimmungen:

- Die Ausbildung wurde während des Asylverfahrens begonnen oder der/die (angehende) Auszubildende ist seit mindestens drei Monaten im Besitz einer Duldung nach § 60a AufenthG und hat einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen
- Ausbildungen in staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberufen sowie Assistenz- oder Helferausbildungen in sogenannten „Engpassberufen“ (z.B. im Bereich der Pflege).
- Der Lebensunterhalt muss aus eigenen Mitteln gesichert werden können. § 2 Abs. 3 S. 5 AufenthG, die betroffene Person muss über Mittel verfügen, die den Leistungen nach § 12 BAföG entsprechen. Ausnahme: im Fall einer betrieblichen Ausbildung oder der Ausbildung für einen Pflegeberuf ist der ergänzender Bezug vom Berufsausbildungsbeihilfe „unschädlich“
- Neben der Ausbildung darf eine Erwerbstätigkeit von bis zu 20 wöchentlichen Arbeitsstunden ausgeübt werden.
- Die Identität muss geklärt sein oder die betroffene Person muss zumindest alle zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung ergriffen haben.
- Es dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung keine „konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung“ eingeleitet worden sein.
- Bei erfolgreichem Abschluss, Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG.
- Achtung, entgegen der früheren Absicht gilt die Ausbildungsduldung nach § 60 d AufenthG auch weiterhin (Aufhebung der Aufhebung) für Fälle der Ausbildung ohne ausreichenden Lebensunterhalt.

F) Einige weitere Änderungen durch das FEG 2.0

1) Aufenthaltserlaubnis für Personen mit berufspraktischer Erfahrung § 19c Abs. 2 AufenthG

Fachleute mit berufspraktischer Erfahrung können AE nach § 19 c Abs. 3 AufenthG bekommen, wenn die Voraussetzungen nach § 6 der Beschäftigungsverordnung (BeschV) erfüllt sind.

- Innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens zwei Jahre Berufserfahrung, die zur Ausübung der in Aussicht stehenden Beschäftigung befähigt.
- Arbeitsplatz oder konkrete Arbeitsplatzusage, die mindestens 45% der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (zurzeit 3.398 Euro brutto) bzw. 55% dieser Grenze (zurzeit 4.152,50 Euro monatlich) bei Arbeitnehmenden, die älter als 44 Jahre sind (letztere Regelung in § 1 Abs. 2 BeschV).

- Im Ausland muss eine mindestens zweijährige staatlich anerkannte Ausbildung oder ein Hochschulstudium abgeschlossen worden sein.

2) Beschäftigung von Hilfskräften in der Pflege (§ 19c Abs. 1 AufenthG) neue Fassung

Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung "unabhängig von der Qualifikation als Fachkraft nun nach § 22a BeschV für Personen, die eine (inländische oder anerkannte ausländische) Ausbildung für eine Pflegehilfstätigkeit abgeschlossen haben.

Ergänzung: Neuer § 20 Abs. 3 Nr. 5 AufenthG, wonach auch zur Arbeitsplatzsuche eine Aufenthaltserlaubnis für bis zu zwölf Monate erteilt werden kann, wenn die antragstellende Person eine Assistenz- oder Helferausbildung im Gesundheits- und Pflegewesen abgeschlossen hat.

3) Anerkennungspartnerschaft § 16d Abs. 3 AufenthG, neu eingeführt

Nun können die Einreise und die Beschäftigung als Fachkraft ohne formale Anerkennung stattfinden, wobei in § 16d Abs.3 AufenthG sowie in § 2a der Beschäftigungsverordnung verschiedene Voraussetzungen hierfür festgelegt werden.

Hierzu zählen unter anderem:

Die ausländische Fachkraft muss im Ausland einen Hochschulabschluss oder eine mindestens zweijährige Ausbildung absolviert haben / Deutschkenntnisse, die für die Tätigkeit notwendig (mindestens „hinreichend“) sind / konkretes Arbeitsplatzangebot / Anerkennungspartnerschaft / **Qualifikationsanalyse (§ 16d Abs. 6 AufenthG) / Erleichterter Wechsel in andere Aufenthaltstitel**

G) Regelungen gültig ab dem 01.07.2026 Asyl- und Migrationspaket der EU (GEAS)

1) Screening Verordnung

Verbindliche Identitätsfeststellung an den Außengrenzen der EU max. 7 Tage Dauer, einreisende Personen werden in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt.

2) EU- Asylverfahrensverordnung

Bei geringen Chancen auf Schutzstatus (unter 20 % EU-weit) oder keine Identitätsdokumente oder widersprüchliche Angaben im Screeningverfahren wird Asylverfahren als sog. Grenzverfahren (direkt an den EU-Außengrenzen) durchgeführt. Schnellverfahren max. 12 Wochen, Fiktion der Nicht-Einreise, Eingeschränkte Rechtsmittel.

Bei Einreise über sicheres Drittland ist das Asylgesuch unzulässig. Mitgliedstaaten vereinheitlichen die Liste der sicheren Drittstaaten.

3) Asyl- und Migrationsmanagementverordnung

Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags zuständigen Mitgliedstaates und gerechte Aufteilung. Dublin bleibt prinzipiell bestehen. Umverteilungsschlüssel, womit jährlich mindestens 30.000 Personen aus besonders belasteten Staaten in andere EU Staaten verbracht werden. Gemeinsames Budget für Aufnahmemaßnahmen bzw. „flexibler Solidaritätsmechanismus“.

4) Verordnung über Krisensituationen

Vorgehen bei Massenzustrom, Schnellverfahren für alle, bis zu 18 Wochen dürfen unter haftähnlichen Bedingungen an den EU-Außengrenzen Flüchtlinge festgehalten und von dort im Eilverfahren abgeschoben werden. In einer Krise zusätzliche Weiterverteilung von Geflüchteten in andere Mitgliedstaaten.

H) Entwurf des GEAS-Anpassungsgesetzes

Geht über die Anpassung an die EU-Vorgaben hinaus

- Verschärfung bei Freiheitsentziehung und Inhaftierung von Flüchtlingen
- Asylverfahrenshaft auch für Kinder
- Sichere Staaten werden durch Rechtsverordnung der Bundesregierung und nicht mehr durch das Parlament und den Bundesrat bestimmt.